Anlage 9 zur Vorlage 079/2023

Bebauungsplan

Scharnhausen West

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

GRUPPE f. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

Stuttgart, September 2015 mit redaktionellen Änderungen von Oktober 2020 und Juli 2023

Stuttgart, 23. September 2015 mit redaktionellen Änderungen Oktober 2020 (Vorhabenbeschreibung, Geltungsbereich des Bebauungsplans, Bezeichnung des Bebauungsplans) und 11.07.2023 (Aktualisierung Abbildung B-Plan Entwurf)

Auftraggeber: **Stadt Ostfildern**
Otto-Vatter-Straße 12
73760 Ostfildern

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Dr. Gunther Matthäus (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)
Fabian Moser (Diplom Forstwirt)

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG 6
1.1 Rahmenbedingungen 6
1.2 Ziele und Aufgaben 6
1.3 Vorgehensweise 6
1.4 Grundlagensichtung 6

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 8
2.1 Begriffsbestimmung 8
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) BNATSCHG 12
2.3 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG 15

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET 17
3.1 Lage im Raum 17
3.2 Gebietsbeschreibung 17

4 VORPRÜFUNG 18

5 VORHABEN 36
5.1 Vorhabensbeschreibung 36
5.2 Vorhabenswirkungen 39
5.3 Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Kompensationsmassnahmen 40

6 MASSNAHMEN 41
6.1 Massnahmen zur Vermeidung und Minderung 41
6.2 Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich 41
6.3 Sicherung der Massnahmen 43
6.4 Risikomanagement 43

7 ZUSAMMENFASSUNG 45

8 QUELLEN UND LITERATUR 46

9 ANHANG 50
9.1 Erfassungsmethoden 50
9.2 Formblätter nach RLBP 52

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2012) 14

Abbildung 2: Übersicht zur Lage des Untersuchungsgebietes..... 17

Abbildung 3: Bebauungsplans (Vorentwurf) *Scharnhausen West* (Stadt Ostfildern 2020) 37

Abbildung 4: Legende – Bebauungsplans (Vorentwurf) *Scharnhausen West* (STADT OSTFILDERN 2020) 38

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP 2011) 20

Tabelle 2: Erfassungstermine Brutvögel..... 50

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Brutvögel Bestand 75

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Die Stadt Ostfildern plant die Aufstellung eines Bebauungsplan zur Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 VORGEHENSWEISE

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln und Reptilien durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen Anfang Mai und Anfang Juli 2015 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) von 2011.

1.4 GRUNDLAGENSICHTUNG

Die Anfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Esslingen) ergab keine Ergebnisse hinsichtlich auswertbarer Daten. Gleiches gilt für die Anfrage bei den Naturschutzverbänden.

Ergänzend wird auf die Erfassungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum PFA 1.3 - Filderbereich mit Flughafenanbindung - des Projekts Stuttgart 21 (GÖG 2013) zurückgegriffen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest"-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT (2007). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt die Legalausnahme für das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (s.o.) weiterhin erfüllt bleibt und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen allerdings nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nicht anwendbar. Als Bewertungsmaßstab ist dem zu Folge die Tötung/Verletzung des jeweiligen Individuums heranzuziehen, und unabhängig von Vermeidungsmaßnahmen als Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu betrachten. Für das im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermittelnde Tötungsrisiko gilt, dass erst eine signifikante Erhöhung desselben den Verbotstatbestand verwirklicht.

Für die Anwendung des o.g. Urteils in der Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise zur Bewältigung dieses Konfliktes gegeben. Hiernach kann durch die Realisierung geeigneter Maßnahmenkonzepte, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden, so dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Der Beschluss des BVerwG vom 08.01.2014 (9 A 4.13, 'BAB A14 Colbitz') konkretisiert den Sachverhalt dahingehend, dass als Maßstab hinsichtlich der Verbotsverwirklichung das allgemeine Lebensrisiko des Individuum der jeweiligen Art herangezogen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um betriebsbedingte (Kollision mit Fahrzeugen) oder baubedingte Wirkungen handelt (vgl. RN 99). Wird durch gezielte Maßnahmen das für den jeweiligen Einzelfall ermittelte Tötungsrisiko bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt, besteht danach keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und somit kein Ausnahmeerfordernis für den Tötungstatbestand. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

Tötungsverbot im Falle von Kollisionen

Nach LANA (2009) führen betriebsbedingte Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht in jedem Fall zur

Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG. Eine unvermeidbare Tötung einzelner Individuen (durch Kollision mit Fahrzeugen) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht sein. Dies muss wiederum im Einzelfall der jeweiligen betroffenen Art überprüft werden.

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 14 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN 2007, TRAUTNER et al. 2006 und LOUIS 2009.

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, *„sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“*. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.
Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „… auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“
Dieser Empfehlung wird gefolgt, wobei im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes zwischen den Kategorien "ungünstig/unzureichend" (Arten der Vorwarnliste) und "ungünstig/schlecht" (Gefährdungskategorie 0 bis 3) unterschieden wird.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §44 (1) BNATSCHG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen

der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

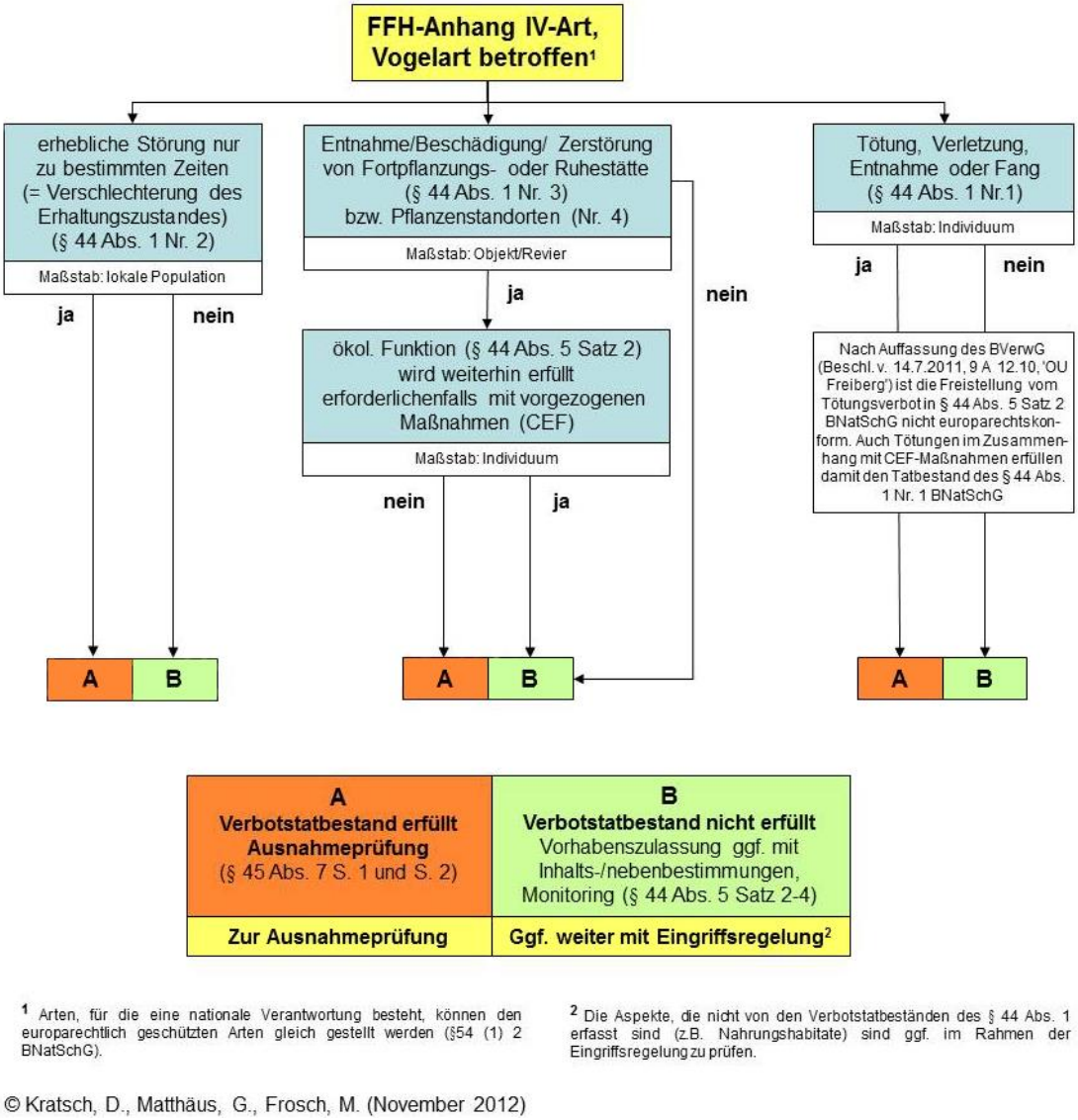

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2012)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar[1] sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben

[1] Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nichtig. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Vorhabenrealisierung ohne Ausnahme möglich ist. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSCHG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren[1] Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *'continous ecological functionality'*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 LAGE IM RAUM

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtteils Scharnhausen der Stadt Ostfildern und liegt somit im Naturraum ‚Filder' und hier in der Untereinheit ‚Innere Fildermulde' HUTTENLOCHER & DONGUS (1967).

3.2 GEBIETSBESCHREIBUNG

Unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und potentiellen Vorhabenwirkungen wurde das Untersuchungsgebiet abgegrenzt. Hierbei wurde aufgrund bekannter Empfindlichkeiten einiger sensibler Arten (Feldlerche und Rebhuhn) ein Puffer von 300 m berücksichtigt.

Das Eingriffsgebiet wird von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Es finden sich dort vornehmlich weiträumige Ackerfluren. Als kleinflächige Gehölzstrukturen sind vor allem Einzelbäume entlang der Plieninger Straße und K1269 und eine Feldhecke im östlichen Teil des Eingriffsbereichs zu nennen. Das Untersuchungsgebiet wird von einer Stromtrasse von Osten nach Westen gequert. Am nördlichen sowie östlichen Rand des Eingriffsgebiets schließt sich gewerbliche Nutzung an.

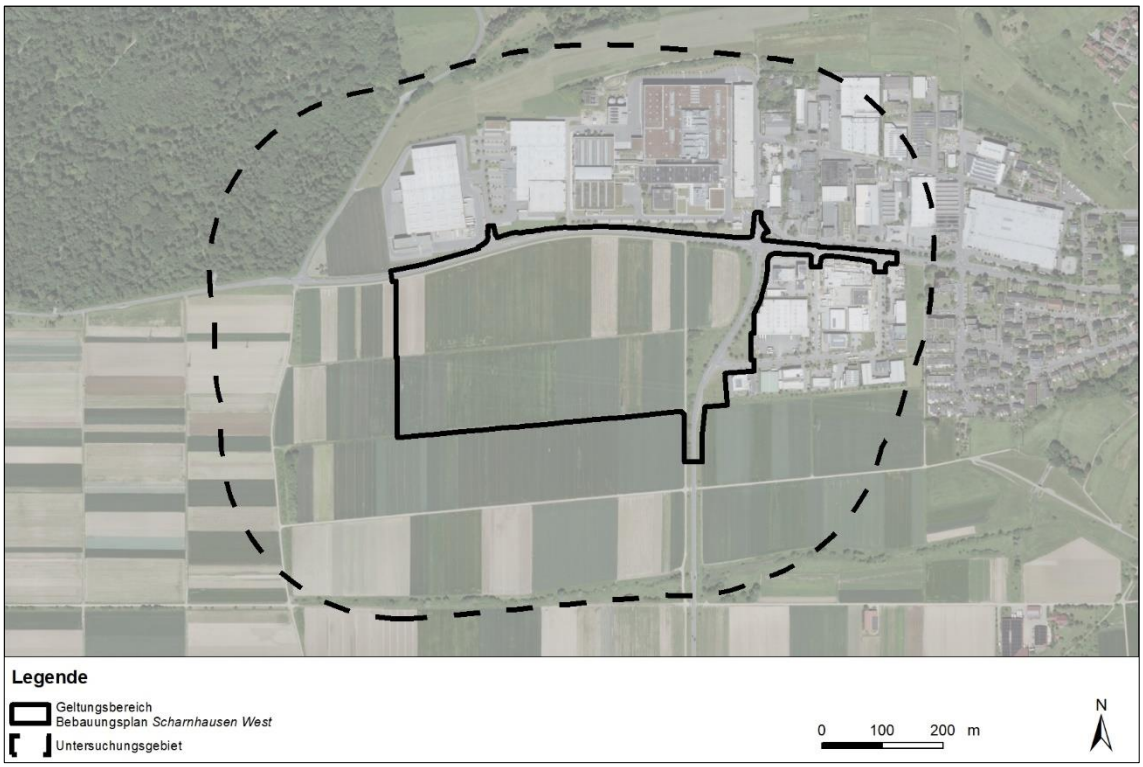

Abbildung 2: Übersicht zur Lage des Untersuchungsgebietes

4 VORPRÜFUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2010 bis 2015 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Gutachten:

- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2013): Projekt Stuttgart 21 Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung Planfeststellungsunterlagen PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenanbindung, Fachbeitrag Fauna zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu der Artengruppe Vögel als erforderlich erachtet und durchgeführt. Im Falle dieser Artengruppe wird auf eine Bewertung der Abschichtungskriterien 'Verbreitung' und 'Habitatpotenzial' verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Vorkommen im Zuge der Erfassung nachgewiesen wird. Für alle anderen Arten sind die Gründe der Abschichtung der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen. Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste Eichelhäher, Elster, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauschschwalbe und Rotmilan stellt das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität und der als Nahrungshabitat gut geeigneten Ausstattung der Umgebung keinen essentiellen Habitatbestandteil dar.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in Anlehnung an in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)

- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden, ist der Abschichtungstabelle (siehe Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP 2011)

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Amsel	A	zw	B			0	GÖG (2015)		b	-	G: zw
Auerhuhn	Ah		-	1		-2	-	I	s	FD=500m[1], kritischer Schallpegel 52dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Bachstelze	Ba	h/n	B			0	GÖG (2015)		b	FD=<5-10m[2]	G: h/n
Baumfalke*	Bf		-	3	3	0	-	Z	s	FD=200m[1], FD=>50-200m[2]	kein Vorkommen
Baumpieper*	Bp		-	3	V	-2	-		b	-	kein Vorkommen
Blässhuhn*	Br	r/s, zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Blaumeise	Bm	h	B			0	GÖG (2015)		b	-	G: h
Braunkehlchen*	Bk		D	1	3	2	GÖG (2015)	Z	b	FD=20-40m[2]	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Buchfink	B	zw	B			0	GÖG (2015)		b	-	G: zw
Buntspecht	Bs	h	-			0	-		b	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Dohle*	D		-	3		-1	-		b	FD=<10-20m[2]	kein Vorkommen
Dorngrasmücke	Dg	zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Drosselrohrsänger*	Drs		-	1	V	-1	-		s	FD=30m[1] FD=10-30m[2] kritischer Schallpegel 52dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Eichelhäher	Ei	zw	N			0	GÖG (2015)		b	-	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Eisvogel*	Ev		-	V		0	-	I	s	-	kein Vorkommen
Elster	E	zw	N			0	GÖG (2015)		b	FD=50m²	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Erlenzeisig	Ez	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Fasan	Fa	b	-				-		b	-	kein Vorkommen
Feldlerche*	Fl		B	3	3	-2	GÖG (2015)		b	FD=20m² Kulissenwirkung	A
Feldschwirl	Fs	b	-	V	V	-1	-		b	-	kein Vorkommen
Feldsperling	Fe	h	B	V	V	-1	GÖG (2015)		b	FD=10m²	G: h
Fichtenkreuzschnabel	Fk	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Fitis	F	b	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Flussregenpfeifer*	Frp		-	V		0	-		s	-	kein Vorkommen
Flussseeschwalbe*	Fss		-	V	2	+2	-		s	-	kein Vorkommen
Flussuferläufer*	Ful		-	1	2	-2	-	Z	s	-	kein Vorkommen
Gänsesäger*	Gäs		-	R	2	◊	-	Z	b	FD=300m[1]	kein Vorkommen
Gartenbaumläufer	Gb	h/n	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Gartengrasmücke	Gg	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Gartenrotschwanz	Gr	h	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Gebirgsstelze*	Ge		-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Gelbspötter	Gp	zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Gimpel	Gim	zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Girlitz	Gi	zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Goldammer	G	b(zw)	B	V		-1	GÖG (2015)		b	-	G: zw
Grauammer*	Ga		-	2	3	-2	-	Z	s	-	kein Vorkommen
Graugans	Gra		-			+2	-		b	-	kein Vorkommen
Graureiher*	Grr		-			+2	-		b	Störradius der Kolonie=200m[1]	kein Vorkommen

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Grauschnäpper	Gs	h/n	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Grauspecht*	Gsp		-	V	2	-1	-	I	s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Grünfink	Gf	zw	B			0	GÖG (2015)		b	FD=60m²	G: zw
Grünspecht*	Gü		B			0	GÖG (2015)		s	FD=60m²	Nein: Vorkommen (1 Brutrevier) liegt außerhalb der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Habicht *	Ha		-			0	-		s	FD=200m[1]	kein Vorkommen
Halsbandschnäpper*	Hb		-	3	3	-1	-	I	s	-	kein Vorkommen
Hänfling	Hä	zw	D	V	V	-1	GÖG (2015)		b	FD=20m²	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Haubenlerche*	Hl		-	1	1	-2	-		s	-	kein Vorkommen
Haubenmeise	Hm	h	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Haubentaucher*	Ht		-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Hausrotschwanz	Hr	g	B			0	GÖG (2015)		b	FD=15m²	G: g
Haussperling	H	g	B	V	V	-1	GÖG (2015)		b	FD=5m²	G: g
Heckenbraunelle	He	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Heidelerche*	Hei		-	1	V	-2	-	I	s	-	kein Vorkommen
Höckerschwan*	Hö		-			+1	-		b	-	kein Vorkommen
Hohltaube*	Hot		-	V		-1	-	Z	b	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Kernbeißer	Kb	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Kiebitz*	Ki		-	2	2	-2	-	Z	s	kritischer Schallpegel 55dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Klappergrasmücke	Kg	zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Kleiber	Kl	h	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Kleinspecht	Ks	h	-	V	V	-1	-		b	-	kein Vorkommen
Kohlmeise	K	h	B			0	GÖG (2015)		b	-	G: h
Kolkrabe	Kra	f	-			+2	-		b	FD=500m[1]	kein Vorkommen

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Kormoran*	Ko		-			+2	-		b	Störradius der Kolonie=200m[1]	kein Vorkommen
Kornweihe*	Kw		-	1	2	0	-	I	s	FD=150m[1]	kein Vorkommen
Krickente*	Kr		-	1	3	-2	-	Z	b	FD=150m[1]	kein Vorkommen
Kuckuck*	Ku		-	3	V	-2	-		b	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Lachmöwe*	Lm		-	3		-2	-		b	Störradius der Kolonie=200m[1]	kein Vorkommen
Löffelente	Lö		-	2	3	0	-	Z	b	FD=150m[1]	kein Vorkommen
Mauersegler*	Ms	g	N	V		-1	GÖG (2015)		b	FD=10m²	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Mäusebussard*	Mb		N			0	GÖG (2015)		s	FD=200m[1], Kollisionsgefahr	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Mehlschwalbe*	M		N	3	V	-2	GÖG (2015)		b	FD=20m²	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Misteldrossel	Md	zw	D			0	GÖG (2015)		b	FD=50m²	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Mittelspecht*	Msp		-	V		0	-	I	s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B			+1	GÖG (2015)		b	-	G: zw
Nachtigall	N	b	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Nachtreiher	Nr		-	R	1	-	-		s	Störradius der Kolonie=200m[1]	kein Vorkommen
Neuntöter*	Nt		-	V		-1	-	I	b	-	kein Vorkommen
Nilgans	Nig		-			-	-			-	kein Vorkommen
Pfeifente	Pfe		-		R	-	-		b		kein Vorkommen
Pirol	P	zw	D	V	V	-1	GÖG (2015)		b	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3] FD=40m²	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Rabenkrähe	Ak	zw	B			0	GÖG (2015)		b	FD=200m[1]	G: zw
Raubwürger*	Rw		-	1	2	-2	-	Z	s	-	kein Vorkommen
Rauchschwalbe*	Rs		N	3	V	-2	GÖG (2015)		b	FD=10m²	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Raufußkauz*	Rfk		-	V		+1	-	I	s	FD=20m[1], kritischer Schallpegel 47dB(A)$_{nachts}$[3]	kein Vorkommen
Rebhuhn*	Re		B	2	2	-2	GÖG (2015)		b	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3] FD=100m²	A
Reiherente*	Rei	b	-			+1	-		b	-	kein Vorkommen
Ringeltaube	Rt	zw	B			+1	GÖG (2015)		b	-	G: zw
Rohrammer	Ro	b(zw)	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Rohrweihe*	Row		-	3		0	-	I	s	FD=300m[1]	kein Vorkommen
Rotkehlchen	R	b	B			0	GÖG (2015)		b	-	G: b
Rotmilan*	Rm		N			+1	GÖG (2015)	I	s	FD=300m[1]	Nein: Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Saatkrähe*	Sa		-			+2	-		b	FD=50m[1]	kein Vorkommen
Schafstelze*	St		B			0	GÖG (2015)	Z	b	FD=30m²	A
Schleiereule*	Se		-			+2	-		s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Schwanzmeise	Sm	zw	D			+1	GÖG (2015)		b	FD=20m²	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Schwarzkehlchen	Swk	b	-		V	+1	-		b	-	kein Vorkommen
Schwarzmilan*	Swm		-			+1	-	I	s	FD=300m[1]	kein Vorkommen
Schwarzspecht*	Ssp		-			0	-	I	s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Schwarzstorch*	Sst		-	2		1-2	-		s	FD=500m[1]	kein Vorkommen
Singdrossel	Sd	zw	D			0	GÖG (2015)		b	-	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Sperber*	Sp		D			0	GÖG (2015)		s	FD=150m[1]	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Sperlingskauz*	Spk		-			+2	-	I	s		kein Vorkommen
Star	S	h	B	V		-1	GÖG (2015)		b	-	G: g, h

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Steinkauz*	Stk		-	V	2	+2	-		s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Steinschmätzer*	Sts		-	1	1	-2	-	Z	b	-	kein Vorkommen
Stieglitz	Sti	zw	B			0	GÖG (2015)		b	FD=20m²	G: zw
Stockente	Sto	b	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Straßentaube/Haustaube	Stt/Ht	g	B			0	GÖG (2015)				nicht bewertungsrelevant, da keine wild-lebende europäische Art
Sumpfmeise	Sum	h	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	B	V		-1	GÖG (2015)		b	-	Nein: Nachweise und Lebensstätte der Art liegen in ausreichen-der Entfernung zum Eingriffsbereich, sodass vorhabenbe-dingte Beeinträchtig-ungen ausgeschlos-sen werden können.
Tafelente*	Ta		-	2		-1	-	Z	b	FD=150m[1]	kein Vorkommen
Tannenhäher	Th	zw	-			+1	-		b	-	kein Vorkommen
Tannenmeise	Tm	h	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Teichhuhn*	Tr		-	3	V	-2	-		s	-	kein Vorkommen
Teichrohrsänger	T	r/s	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Trauerschnäpper	Ts	h	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Türkentaube	Tt	zw	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Turmfalke*	Tf		B	V		-1	GÖG (2015)		s	FD=100m[1]	A
Turteltaube*	Tut		-		3	0	-		s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Uferschwalbe*	U		-	V		0	-		s	Störradius der Kolonie=200m[1]	kein Vorkommen
Uhu*	Uh		-			+2	-		s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Wacholderdrossel	Wd	zw	D	V		-1	GÖG (2015)		b	-	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.

Artname	Kürzel	Gilde	Nach-weis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Wachtel*	Wa		-			0	-	Z	b	FD=50m[1], kritischer Schallpegel 52dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Waldbaumläufer	Wb	h/n	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Waldkauz*	Wz		-			0	-		s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Waldlaubsänger*	Wls		-	2		-2	-		b	-	kein Vorkommen
Waldohreule*	Wo		-	V		-1	-		s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Wanderfalke *	Wf		D			+2	GÖG (2015)	I	s	FD=200m[1]	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Wasseramsel*	Waa		-			+1	-		b	-	kein Vorkommen
Weidenmeise	Wm	h	-	V		-1	-		b	-	kein Vorkommen
Weißstorch*	Ws		-	V	3	+2	-	I	s	-	kein Vorkommen
Wendehals*	Wh		-	2	2	-2	-	Z	s	-	kein Vorkommen
Wespenbussard*	Wsb		-	3	V	-1	-	I	s	FD=200m[1]	kein Vorkommen
Wiedehopf*	Wi		-	2	2	+2	-	Z	s	kritischer Schallpegel 58dB(A)$_{tags}$[3]	kein Vorkommen
Wiesenpieper	W	b	-		V	0	-		b	-	kein Vorkommen
Wiesenweihe*	Ww		-	2	2	◊	-	I	s	FD=300m[1]	kein Vorkommen
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	-			0	-		b	-	kein Vorkommen
Zaunkönig	Z	h/n	B			0	GÖG (2015)		b	-	G: h/n
Zilpzalp	Zi	b	D			0	GÖG (2015)		b	-	Nein: Art wurde nur als Durchzügler nachgewiesen.
Zwergtaucher*	Zt		-	2		-2	-	Z	b	-	kein Vorkommen

*: Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Erläuterungen

Status:
B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:
B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland
(HÖLZINGER et al. 2007; BFN 2009)
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
R = Arten mit geographischer Restriktion

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung
A: artbezogene Betrachtung
G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste
b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter,
r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):
Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)
+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
◊ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebenraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
ED: Effektdistanz
FD: Fluchtdistanz
[1]: Empfindlichkeit gemäß FLADE (1994)
[2]: Empfindlichkeit gemäß GASSNER & WINKELBRANDT (2010)
[3]: Empfindlichkeit gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	*Castor fiber*	2	V	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	G	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Luchs	*Lynx lynx*	0	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Wildkatze	*Felis silvestris*	0	3	-	s	II		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	-	s	II, IV	Kollisionsrisiko: hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: hoch, Maskierung von Beutetier-geräuschen[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	-	s	IV	Kollisionsrisiko: hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: hoch, Maskierung von Beutetier-geräuschen[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	-	s	IV	Kollisionsrisiko: gering Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Fransenfledermaus	*Myoti nattereri*	2	*	-	s	IV	Kollisionsrisiko: hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	2	-	s	IV	Kollisionsrisiko: hoch - sehr hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: hoch, Maskierung von Beutetier-geräuschen[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	3	V	-	s	IV	Kollisionsrisiko: hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	-	s	II, IV	-	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	0	0	-	s	II, IV	Kollisionsrisiko: sehr hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V	-	s	IV	Kollisionsrisiko: sehr gering Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	-	s	II, IV	Kollisionsrisiko: vorhanden Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: hoch, Maskierung von Beutetier-geräuschen[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V	-	s	IV	Kollisionsrisiko: hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	-	s	IV	Kollisionsrisiko: sehr gering Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Langflügelfledermaus	*Miniopterus schreibersii*						-	nein, Art konnte nicht nachgewiesen werden.
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2	-	s	II, IV	Kollisionsrisiko: vorhanden Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	D	-	s	IV	Kollisionsrisiko: vorhanden Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	G	-	s	IV	Kollisionsrisiko: gering Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Nymphenfledermaus	*Myothis alcathoe*		1	-	s	IV	Kollisionsrisiko: sehr hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	*	-	s	IV	Kollisionsrisiko: vorhanden Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*						Kollisionsrisiko: sehr hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*	-	s	IV	Kollisionsrisiko: hoch Lichtemissionen: hoch Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	*	-	s	IV	-	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	2	-	s	II, IV	-	nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	D	-	s	IV	Kollisionsrisiko: sehr gering Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	-	s	IV	Kollisionsrisiko: vorhanden Lichtemissionen: gering Lärmemissionen: gering[1]	nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Reptilien								
Äskulapnatter	*Zamenis longissima*	1	2	-		IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	-		II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	2	V	-		IV		nein, Art nicht im Gebiet verbreitet.
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	3	-		IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata**	1	2	-		IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	-		IV		Nein: Der Eingriffsbereich enthält lediglich klein-flächig Habitatflächen (Straßenböschungs-bereiche) mit geringer Eignung als Habitat für Zauneichesen. Bei der Erfassung der Reptilien konnten keine Nachweise erbracht werden. Infolge-dessen kann eine Be-siedlung des relevanter Strukturen ausgeschloss-en werden.
Amphibien								
Alpensalamander	*Salamandra atra*	*	*	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Gelbbauch-Unke	*Bombina variegata*	2	2	-	s	II/IV		nein, keine geeigneten Habitate vohanden.
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Wechselkröte	*Bufo viridis*	2	3	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Kammolch	*Triturus cristatus*	2	V	-	s	II/IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	*	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	G	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Schmetterlinge								
Apollofalter	*Parnassius apollo*	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	3	V		s	II/IV		Nein: Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich.
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas maturna*	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Gelbringfalter	*Lopinga achine*	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3	3	-	s	II/IV		Nein: Keine Vorkommen oxalatarmer Ampferarten (*Rumex hydrolapathum, Rumex crispus, Rumex obtusifolius*) als Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich.
Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii lunata*	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	1	2	-	s	II/IV		Nein: Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	*	-	s	IV		Nein: Keine Vorkommen von Nachtkerzen- u. Weidenröschenarten (*Oenothera* spec., *Epilobium* spec.) als Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich
Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	2	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Käfer								

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Vierzähniger Mistkäfer[2]	*Bolbelasmus unicornis*		1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	2	2	-	s	II/IV		nein, es wurden keine geeigneten Mulmhöhlen im Gebiet vorgefunden.
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	*Graphoderus bilineatus*	2	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2	G	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut[3]	*Najas flexilis*	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.

[2] Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW 2008

[3] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW 2011

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Dicke Trespe	*Bromus grossus*	2	1	-	s	II/IV		Nein: Im Eingriffsgebiet ist vor allem intensive landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden. Aufgrund dessen besteht geringe Eignung als Habitat dieser Art. Zudem wurde im Rahmen der Biotoptypenerfassung wurde kein Nachweis der Art erbracht (GÖG 2015).
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	-	s	II/IV		nein, keine geeigneten Habitate vorhanden.
Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	1	0	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Kriechender Scheiberich[4]	*Apium repens*	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	*		-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Sommer-Drehwurz	*Spiranthes aestivalis*	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Sumpf-Gladiole	*Gladiolus palustris*	1	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet.

[4] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW 2011.

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:
B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003);
BRD = Deutschland (BFN 2009)
Rote Liste Reptilien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)
Rote Liste Amphibien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)
Rote Liste Insekten:
B-W = Baden-Württemberg (EBERT et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, PRETSCHER 1998, BFN 2011)
Rote Liste Mollusken:
B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008); BRD = Deutschland (BFN 2011)
Rote Liste Pflanzen:
B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999);
BRD = Deutschland (BFN 1996)

0 = ausgestorben, verschollen
1 = vom Aussterben bedroht;
2 = stark gefährdet;
3 = gefährdet; V = Vorwarnliste;
D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, aber Status unbekannt;
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebenraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
ED: Effektdistanz
FD: Fluchtdistanz
[1]: Empfindlichkeit gemäß BRINKMANN ET AL. (2008)
[2]: Empfindlichkeit gemäß Flade (1994)
[3]: Empfindlichkeit gemäß GASSNER & WINKELBRANDT (2005)
*: Kurze Erläuterung zu Erfassung hinsichtlich Vorhabenwirkung

FFH:
FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5 VORHABEN

5.1 VORHABENSBESCHREIBUNG

Das B-Plangebiet liegt auf Gemarkung Scharnhausen, südlich der Plieninger Straße und schließt direkt an die bereits bestehenden Gewerbeflächen im nordöstlichen Teil Scharnhausens an.

Der B-Plan *Scharnhausen West* sieht die Einrichtung von großflächigen Gewerbeflächen sowie einem Parkhaus (GGa) vor. Die planerischen und textlichen Festsetzungen sind an den entsprechenden Stellen im B-Plan zu finden.

Nachrichtlich aus der Begründung zu dem Bebauungsplan Scharnhausen West entnommen (STADT OSTFILDERN 2020 und 2023):

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen in Richtung Süden. Dadurch soll der zusätzliche Bedarf an großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen in Ostfildern, der über die bereits bestehenden Gewerbeflächen hinausgeht, zukünftig gedeckt werden. Ortsansässigen Gewerbebetrieben soll die Möglichkeit gegeben werden, sich zu vergrößern, was in den bisherigen Gewerbegebieten Ostfilderns nicht mehr möglich ist. Weiterhin soll die Ansiedlung größerer Betriebe, die eine hohe Anzahl an Arbeitsplätzen auf möglichst geringer Fläche bieten, gefördert werden.

Eine zusammenhängende Gewerbegebietsfläche dieser Größe ist in Ostfildern an kaum einer anderen Stelle mehr möglich. Des Weiteren wird eine zusätzliche Erschließung innerhalb des Plangebiets angelegt, um das entstehende Gewerbegebiet zukünftig an die Plieninger Straße im Norden und die Kreisstraße 1269 im Westen anzuschließen. Um die durch die geschaffenen Arbeitsplätze entstehende höhere Verkehrsbelastung zu kompensieren ist der Ausbau der Verkehrsknotenpunkte sowie der K1269 und der Plieninger Straße vorgesehen. Weiterhin werden im Bereich des Knotens Plieninger Straße / DHL / Raumtechnik sowie innerhalb des Gewerbegebiets zwei Bushaltestellen errichtet, um das ÖPNV Angebot zu verbessern und die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Durch den Ausbau des Geh- und Radwegs entlang der Plieninger Straße sowie die Errichtung eines Gewerbegebietsinternen Geh- und Radwegs, der an die Elly-Beinhorn-Straße sowie die K1269 angeschlossen ist, wird sichergestellt, dass das Gebiet auch mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Neben den baurechtlich notwenigen Fahrradabstellplätzen wird ein zusätzliches Angebot an Abstellplätzen innerhalb des Quartiersparkhauses geschaffen. Für die bestehenden und verlegten Stromleitungen werden neben Leitungsrechten Flächen für die Verlegung der Freileitung unter die Erde und umgekehrt notwendig. Weitere Flächen für Ver- und Entsorgung dienen der Retention von Niederschlagswasser.

Abbildung 3: Bebauungsplans (Entwurf) *Scharnhausen West* (Stadt Ostfildern 2023)

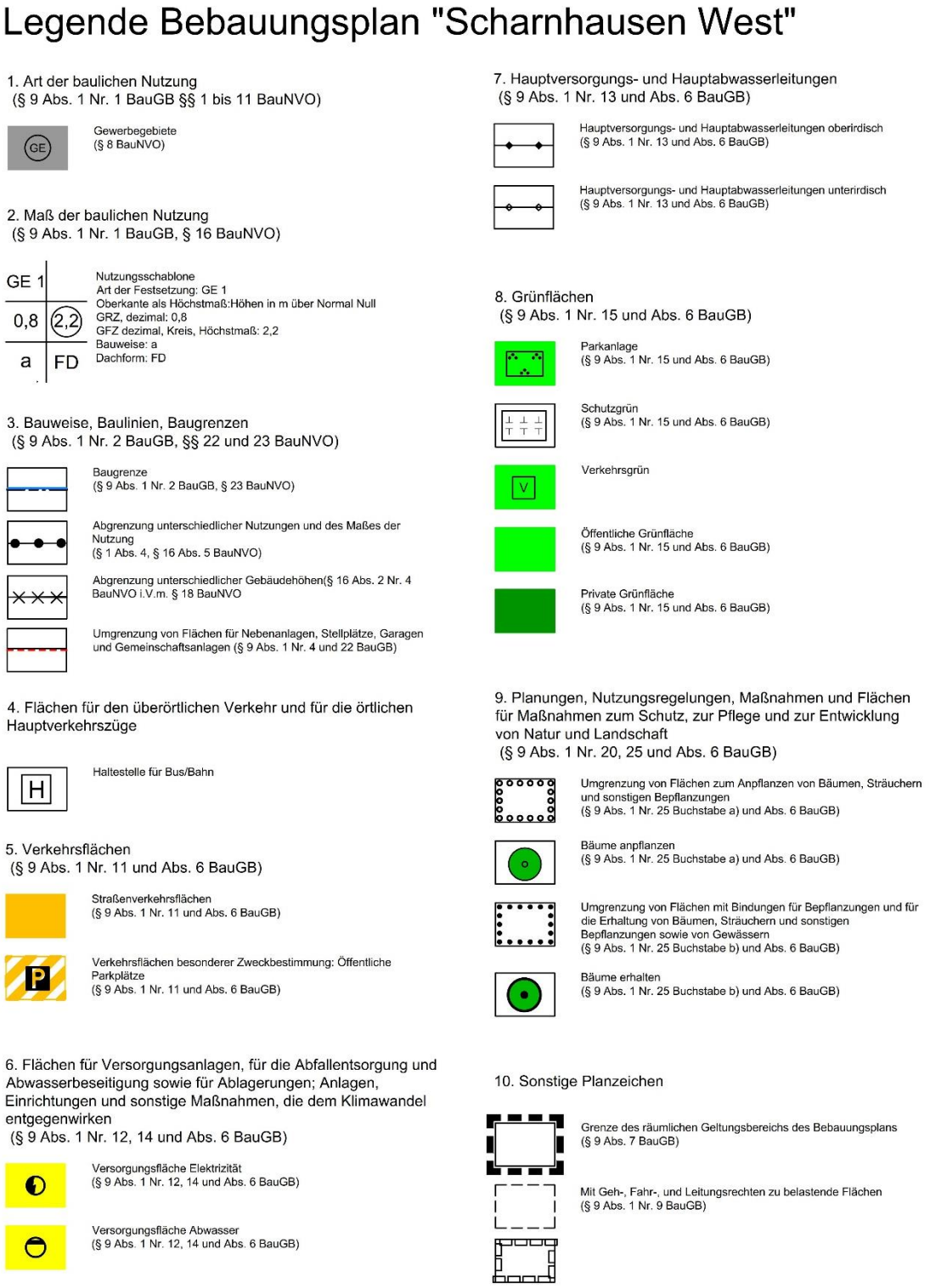

Abbildung 4: Legende – Bebauungsplans (Vorentwurf) *Scharnhausen West* (STADT OSTFILDERN 2023)

5.2 VORHABENSWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen	• Vögel
Baufeldbereinigung	Individuenverluste	• Vögel

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	• Vögel
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen	• Vögel

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische Störreize z.B. durch Gewerbelärm	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
visuelle Störreize z.B. Beleuchtung im Gewerbegebiet	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel

5.3 BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZRECHTLICHER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Im Zusammenhang mit dem eigentlichen Eingriffsvorhaben entsteht aus der Umweltprüfung der Schutzgüter (Umweltbericht) ggf. ein Bedarf für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Damit verbundene Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit dieser Maßnahmen kann erst auf Basis einer hinreichenden Konkretisierung dieser Maßnahmen (Verortung, Quantifizierung) im Rahmen einer Ausführungsplanung erfolgen, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gutachtens noch nicht vorlag.

6 MASSNAHMEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Maßnahme:	**V 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der im Eingriffsbereich nachgewiesenen Brutvögel im Zuge der Baufeldfreimachung	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	**MASSNAHMENTYP:** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Vermeidung von Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Oktober – Februar	
BESCHREIBUNG: Die Baufeldbereinigung ist auf den Zeitraum von Oktober bis Februar zu beschränken. Dazu zählt auch die Entnahme von als Nistplatz geeigneten Strukturen wie bspw. Hecken und Strommasten.	

6.2 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 (1) BNatSchG, zu vermeiden:

Maßnahme:	**C 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSCHG: Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 2 Reviere der Feldlerche, 1 Revier des Rebhuhn und 1 Revier der Schafstelze	
MASSNAHME: Entwicklung von Buntbrachen	**MASSNAHMENTYP:** ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (als CEF-Maßnahme zu realisieren)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche, des Rebhuhns und der Schafstelze im räumlichen Zusammenhang	

FLÄCHENBEDARF GESAMT: 2.500 m² Buntbrache

Zur Herleitung des Flächenbedarf (Feldlerche): Im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung konnten Bestandsdichten von 4-5 Brutpaaren der Feldlerche pro 10 ha nachgewiesen werden (GÖG 2013). Es besteht somit Steigerungspotenzial, da als sehr hohe Siedlungsdichten auf Buntbrachen 7,1 Brutpaar pro ha angegeben werden (TOEPFER & STUBBE 2001). Nach HSLV (2010) kann durch geeignete Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen das vorhandene Steigerungspotenzial ausgenutzt werden. Bei ausreichender Dimensionierung ist von einer Verdopplung der Bestände auszugehen.

Demnach ist, da Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze ähnliche Ansprüche an ihre Nistplätze haben (vgl. HÖLZINGER 1999 und RUNGE et al. 2009) und nicht in Konkurrenz zueinander stehen, die Maßnahmenplanung von zwei Buntbrachestreifen auch in bereits von den Arten besiedelten Flächen zur Kompensation des Verlustes der Lebensstätten ausreichend.

BESCHREIBUNG:

Für eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit müssen nach RUNGE et al. (2009) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe eines besiedelten Rebhuhnreviers realisiert werden, wobei Entfernungen bis zu 500 m als optimal eingeschätzt werden. Eine Maßnahmenrealisierung im Umfeld der betroffenen Reviere würde auch die dortige Feldlerchen- und Schafstelzenpopulation stützen.

Entwicklung von zwei mosaikförmig in der Feldflur verteilten mehrjährigen blüten- und nektarreichen Buntbrachen von mindestens 10 m Breite (GOTTSCHALK & BEEKE o.J.) und mindestens 150 m Länge. Zu empfehlen ist eine Einsaat als Buntbrache (GOTTSCHALK & BEEKE o.J.). Die Saatgutmischung sollte dabei u.a. Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Weißer und Gelber Steinklee (*Melilotus albus*, *Melilotus officinalis*) und Karde (*Dipsacus fullonum*) enthalten. Des Weiteren sind Lein (*Linum usitatissimum*), Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*), Erbse (*Pisum sativum*), Fenchel (*Foeniculum officinale*), Schwarzkümmel (*Nigella sativa*) in das Saatgut aufzunehmen. Die Saatgutmischung ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Ansaatstärken sind nicht zu hoch zu wählen (ca. 1,5 g/m²), um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten. Die Mahd ist etwa ab dem dritten Jahr im Herbst abschnittsweise durchzuführen. Auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten. Die Anlage kann, vorzugsweise in Kuppenlage, sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Ein Mindestabstand von 150-200 m zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen ist einzuhalten. Stark befahrene Straßen sind in einem Umkreis von 300 m zu meiden. Zu wenig befahrenen Straßen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Alle vier Jahre ist die Buntbrache durch eine Neueinsaat zu erneuern. Die Buntbrachen dürfen nicht unterhalb oder im Umfeld von 100 m zu Freileitungen angelegt werden (ALTEMÜLLER & REICH 1997).

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

Etwa 1 Jahr vor Eingriffsbeginn

Unterhaltungspflege:

gestaffelter, später Pflegeschnitt (etwa ab dem dritten Jahr im September mit Abtransport des Schnittguts), wobei Teilbereiche der Fläche immer stehen gelassen werden sollten. Umbruch nach vier Jahren

Maßnahme:	**C 2**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSCHG: Sicherung ökologischer Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Schafstelze	
MASSNAHME: Schaffung von Singwarten	**MASSNAHMENTYP:** ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Verbesserung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Schafstelze im räumlichen Zusammenhang	
BEDARF: Drei Pfähle	
BESCHREIBUNG: Aufstellen von Pfählen (3 Stück) im näheren Umfeld der Buntbrachen. Alternativ können drei gebietsheimische Einzelsträucher im engen räumlichen Zusammenhang zu Maßnahme C 1 gepflanzt werden (Hinweis: keine kulissenbildenden Strukturen!).	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Anpflanzung von Sträuchern mindestens 1 Jahr vor Baubeginn; bei künstlichen Singwarten vor der Baufeldbereinigung.	
Unterhaltungspflege: Bei Einzelsträuchern ist ein regelmäßiger Rückschnitt durchzuführen.	

6.3 SICHERUNG DER MASSNAHMEN

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahme erfolgt durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.4 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein 3- bis 5-jähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Dabei steht im Vordergrund, mögliche

Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.

Als Referenzwert werden Daten zur Ausgangsbesiedlungsdichte herangezogen. Sofern diese nicht vorliegen, sind sie vor Maßnahmenumsetzung zu ermitteln. Die Ergebnisse werden in einem Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans *Scharnhausen West* wurde eine bewertungsrelevante Artengruppe (Vögel) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Vogelarten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Oktober bis Februar zur Umgehung einer Tötung (§ 44 (1) 1 BNatSchG) im Falle der Vögel.

Für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahme) im Sinne § 44 (5) BNatSchG vermieden. Diese beinhalten die Anlage von Buntbrachen und Schaffung von Singwarten.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Ausführung erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern und durch ein Risikomanagement zu begleiten.

8 QUELLEN UND LITERATUR

ALTEMÜLLER, M.J. & REICH, M. (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag, Wiesbaden, 1430 S.

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (Entwurf). Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 716 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe Vegetationskunde Heft 28, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 434 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 744 Seiten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG ABTEILUNG STRAßENBAU (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011, erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag. 879 S

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. (2010): Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 476 Seiten

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C. MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., ELKHORST W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GELERSBERGER, I, KOOP, B., KRAMER, M, KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds, Hrsg. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & BAUER, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/II Passeriformes (1.Teil) Motacillidae-Prunellidae. Aula-Verlag Wiesbaden.

GOTTSCHALK, E. & BEEKE, W (o. J.): Ein kurzer Leitfaden für ein Rebhuhnschutzprojekt nach unseren Erfahrungen im Landkreis Göttingen, im Zusammenhang mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen, Internetrecherche vom August 2015: http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/-species/guidance/index_en.htm

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2013): Projekt Stuttgart 21 Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung Planfeststellungsunterlagen PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenanbindung, Fachbeitrag Fauna zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

HSLV (Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, bearbeitet durch die staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW), August 2010.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart. 861 S.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). Ulmer Verlag, Stuttgart. 547 S.

HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). Ulmer Verlag, Stuttgart. 880 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

HUTTENLOCHER, F. & DONGUS, H. (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.

LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2011): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen, http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/46210/

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, 1. Auflage, zweite, neu bearbeitete Fassung in: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

NATURSCHUTZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816).

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche?, Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera), Bearbeitungsstand 1995/1996. - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz, 55. Bonn: 87 – 111.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RUNGE H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) – Hannover, Marburg.

STADT OSTFILDERN (2020): Bebauungsplan (Vorentwurf) *Scharnhausen West*, Plan- und Textteil und Begründung.

STADT OSTFILDERN (2023): Bebauungsplan (Entwurf) *Scharnhausen West*, Plan- und Textteil und Begründung.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TÖPFER, S. & STUBBE, M. (2001): Territory Density of Skylark (Alauda arvensis) in relation to field vegetation in central Germany. Journal for Ornithology 142: 184-194.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

9 ANHANG

9.1 ERFASSUNGSMETHODEN

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juli 2015. Dabei wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und dem erwarteten Artenspektrum auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 2: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
09.04.2015	19:45 – 21:30 Uhr	windstill, kein Niederschlag, > 14 °C
10.04.2015	05:45 – 09:10 Uhr	windstill, kein Niederschlag, ~ 7 – 14 °C
21.04.2015	05:30 – 08:00 Uhr	kein Niederschlag, 6 – 13 °C
18.05.2015	05:45 – 08:20 Uhr	kein Niederschlag, 10 – 18 °C
25.05.2015	05:15 – 08:00 Uhr	Bewölkt, kein Niederschlag, 10 – 15 °C
03.06.2015	21:45 – 23:00 Uhr	leichter Wind, kein Niederschlag, 15 - 18 °C
05.06.2015	04:50 – 7:20 Uhr	kein Niederschlag, 16 - > 20 °C
03.07.2015	05:00 – 07:45 Uhr	bewölkt, leichter Wind, > 20 °C

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden im Zeitraum von April bis Juli flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Straßenböschung) gezielt kontrolliert. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung.

9.2 FORMBLÄTTER NACH RLBP

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, 3 ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, 3

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)

Habitat: Benötigt offenes Gelände mit weitgehend offenem Horizont, niedrigwüchsiger, teilweise lückiger und übersichtlicher Vegetation. Brütet am Boden vor allem in Ackerflächen, niedrigwüchsigem Grünland oder Weiden.

Raumanspruch/Mobilität

Hohe Dichten nur in abwechslungs- und grenzlinienreichen, heterogen strukturierten Ackerlandschaften. Brutplatz häufig auf Brachen, breiten Rainen oder im Übergangsbereich der Felder, Feldbearbeitung und Anbaufrucht beeinflussen Dichte und Verteilung der Brutplätze erheblich. Die durchschnittliche Siedlungsdichte auf Ackerfläche der mitteleuropäischen Kulturlandschaft liegt zwischen 2 und 4 Brutpaaren je 10 ha (GEDEON et al. 2014).

Phänologie: Die Revierbesetzung findet ab Februar statt. Die Hauptbrutzeit für die Erstbrut beginnt Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut beginnt im Juni. Die Legephase kann bis Anfang August dauern.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Neben einem direkten Habitatverlust ist bei der Feldlerche die Meidung von Kulissenbildnern und Straßen bekannt. So hält sie einen Mindestabstand zu größeren, geschlossenen Hecken von 60 bis 120 m und meidet Siedlungsflächen oder Wald im Umfeld von 150 bis 200 m (OELKE (1968)). Nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) liegt die Fluchtdistanz der Feldlerche bei 20 m und die Art weist eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störreizen auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Verbreitung in Deutschland

Die Feldlerche ist in allen naturräumlichen Hauptregionen Deutschlands anzutreffen und weist ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Kleinere Verbreitungslücken bestehen in urbanen Zentren sowie in bewaldeten Gebieten und in ausgeräumten Agrarlandschaften.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Brutvogel in allen größeren Agrargebieten Baden-Württembergs

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Feldlerche wurde mit insgesamt neun Brutvorkommen in der Agrarlandschaft südlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Der Eingriffsbereich an sich enthält keine Brutnachweise dieser Art. Dies lässt sich durch die Kulissenwirkungen der Gewerbeflächen nördlich und östlich der Eingriffsfläche sowie mit der vorhandenen Hochspannungsleitung begründen. Aufgrund der Kulissenmeidung der Feldlerche sind in einem 200 m Radius um die Eingriffsfläche zwei Brutpaare der Feldlerche betroffen.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Rahmen der Arterfassungen zum PFA 1.3 wurden für die zusammenhängenden Offenlandflächen östlich von Plieningen, zu denen auch der Eingriffsbereich und angrenzende Wirkraum zu zählen ist, Siedlungsdichten von 4 bis 5 Brutpaaren ja 10 Hektar festgestellt (GÖG 2013).

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☐ FV günstig / hervorragend ☒ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die nahezu gleichmäßige Verteilung von Brutvorkommen der Feldlerche über weite Gebiete und über z.T. mehrere Naturräume hinweg und gleichzeitig sehr kleinen Aktionsräumen der Art machen eine Abgrenzung lokaler Populationen schwierig (HMUELV 2009). Die Abgrenzung einer lokalen Population muss deshalb in Anlehnung an die Empfehlung des MLR (2009) anhand des Naturraums ‚Filder' erfolgen. Je nach Eignung der Habitate und damit verbundener Siedlungsdichte variiert die Reviergröße von 1.700 m² über 5.000 m² im Mittel bis zu 46.000 m² (GLUTZ V. BLOTZHEIM 1980). Die lokale Population der Feldlerche wird aufgrund der Vorbelastungen durch Habitatentwertung bzw. -verlust durch Kulissenwirkungen und weiter voranschreitendem Verlust von Freifläche sowie fehlenden Flächen mit extensiver Nutzung in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand eingestuft.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung)

Da eine Brutstätte im Eingriffsbereich aufgrund der Nähe eines nachgewiesenen Revierzentrums nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme vorzusehen. In diesem Fall ist die Bauzeitenbeschränkungen auf den Zeitraum von Oktober bis Februar ausreichend, um eine Tötung von Individuen bzw. die Schädigungen von Entwicklungsformen der Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Feldlerche (*Alauda arvensis*)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch das Vorhaben kommt es für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Feldlerche zu Beeinträchtigungen durch Immissionen wie Lärm, Staub, Licht und Schadstoffe sowie erhöhte Betriebsamkeit auf den Flächen. Die Feldlerche weist eine geringe Empfindlichkeit bezüglich akustischen Störreizen auf (vgl. GASSNNER & WINKELBRANDT 2010). Die bodenbrütende Art reagiert auf optische Signale sowie Kulissen (HÖLZINGER 1999). Innerhalb eines 200 m Puffer um den Geltungsbereich des Vorhabens wurden zwei Brutpaare der Feldlerche erfasst. Demnach liegt in Anlehnung an die Orientierungswerte von Trautner & Jooss (2008) im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine erhebliche Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche vor.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Eingriffsgebiet konnten keine Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen werden. Dies ist durch die Vorbelastungen infolge der Kulissenwirkungen der nördlich und östlichen angrenzenden Gewerbegebiete sowie durch das Eingriffsgebiet führende Hochspannungsleitung zu erklären. Somit werden keine direkten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwartet. Aufgrund der Kulissenwirkung, die bei Realisierung des Vorhaben erwartet wird, muss davon ausgegangen werden, dass es zur Meidung und damit Entwertung angrenzender Habitatflächen der Feldlerche kommt. Im Umfeld von 200 m liegt die Betroffenheit von zwei Brutpaaren der Feldlerche vor.

Das Umfeld des Vorhabens weist im Vergleich zu anderen intensiv genutzten Agrarlandschaften hohe Siedlungsdichten der Feldlerche auf, wie im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum PFA 1.3 des Projekts Stuttgart 21 nachgewiesen wurde (GÖG 2013). Zudem sind bereits Ausgleichsmaßnahmen für diese Art im Rahmen vorheriger Projekte umgesetzt worden. Es ist somit damit zu rechnen, dass geeignete Ersatzhabitatflächen bereits von Konkurrenten der gleichen Art besetzt sind, so dass die ökologische Funktion im Sinne von § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Feldlerche (*Alauda arvensis*)
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: C 1 (Entwicklung von Buntbrachen) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Um die kontinuierliche Funktion der betroffenen Lebensstätten der Feldlerche zu gewährleisten, ist folgende Maßnahme vorgesehen: C 1 – Entwicklung von Buntbrachen. Im Zuge der Maßnahme wird die Nahrungsverfügbarkeit sowie das Angebot an Niststätten der Art im räumlichen Zusammenhang erhöht. **Der Verbotstatbestand tritt ein.** ☐ **Ja** ☒ **Nein**		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**	

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, 2 ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, 2

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitat: Die bodenbrütende Art benötigt offene Lebensräume und besiedelt hauptsächlich Sekundärbiotope in Agrarlandschaften, extensiv genutzte Ackergebiete, Wiesenlandschaften mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Zudem eignen sich Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugebiete und Industriebrachen als Habitate. Das Rebhuhn toleriert nur einen geringen Horizontwinkel. In Deutschland gilt das Rebhuhn als Kulturfolger (GEDEON et al 2014, FLADE 1994 und HÖLZINGER 1999).

Raumanspruch/Mobilität

In Baden-Württemberg wurden hohe Bestandsdichten des Rebhuhns in Ackerbaugebieten der Oberrheinebene, im Kraichgau, im Neckarbecken, im Ries und im Donautal ermittelt. Durchschnittlich wird in Deutschland eine Siedlungsdichte von 0,2 bis 1,7 BP je 100 ha angenommen (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012). Maximale Dichten in be-sonders günstigen Gebieten liegen nach Angaben aus der Literatur bei 5 Brutpaaren je 100 ha (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001). Die Habitatgröße dieser bodenbrütenden Art liegt bei mindestens 3 bis 5 ha je Brutpaar (FLADE 1994).

Phänologie: Standvogel, Revierbesetzung erfolgt im Februar/März. Die Hauptbrutzeit findet im April bis August statt. Nachgelege sind häufig. (HÖLZINGER 2001)

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Gegenüber optischen Wirkungen ist das Rebhuhn verhältnismäßig unempfindlich. Allerdings führen Schallimmissionen bis zum Unterschreiten eines Pegels von 55 dB(A) tags zu einer Reduktion der Habitateignung für die Art (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Fluchtdistanz des Rebhuhns gegenüber anthropogener Störung liegt nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) bei 100 m.

Verbreitung in Deutschland

Das Hauptvorkommen zieht sich vom Nordostdeutschen Tiefland bis in das Schleswig-Holsteinische Hügelland und in die Altmark. Als weiterer Schwerpunkt ist das nördliche Oberrheinische Tiefland und Mittelfränkische Becken auszumachen. Auch im Alpenvorland und kompletten Donaugebiet liegen noch größere zusammenhängende Vorkommen. Ansonsten ist das Rebhuhn zunehmend lückenhaft und in geringer Dichte verbreitet (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung in Baden-Württemberg

Das Rebhuhn ist landesweit auf geeigneten Strukturen verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Oberrheinebene, in der Donauniederung, im Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb, im Neckarbecken, in der Hohenloher Ebene, im Taubergrund und im Bauland sowie im Kraichgau. In den waldreichen Regionen des Landes (Schwarzwald, Schwäbisch-Fränkische Waldberge, Schwäbische Alb, Teile Oberschwabens, Westallgäu) fehlt die bodenbrütende Art weitgehend.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Erhebungen für das vorliegende Projekt wurde das Rebhuhn mit insgesamt drei Brutvorkommen in der Agrarlandschaft im südlichen Teil des Untersuchungsbereichs nachgewiesen. Im Eingriffsbereich konnten keine Brutnachweise erbracht werden. Im Umfeld des Untersuchungsbereichs wurden im Rahmen vom PFA 1.3 des Projekts Stuttgart 21 hohe Siedlungsdichten ermittelt (GÖG 2013).

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☐ FV günstig / hervorragend ☒ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurde mit Einschränkung eine kleinräumig/lokal erhöhte Siedlungsdichte nachgewiesen (BAUER et al. 2005). Bestandsvorkommen wurden in unmittelbar angrenzenden Gebieten durch Erfassungen im Rahmen des PFA 1.3 im Zuge des Projekts Stuttgart 21 (GÖG 2013) bestätigt, somit kann der Bestand zumindest in den untersuchten Jahren als konstant angesehen werden. Das Vorkommen im Projektgebiet ist Bestandteil der übergeordneten Population des Naturraums ‚Filder'. Das Habitat setzt sich aus intensiv genutzten Ackerflächen (besonders Getreide-, Zuckerrübe und Maisanbau, Gemüse z.B. Salat) und verstreut vorhandenen Gebüschen zusammen. Sehr kleinflächig sind Obstbäume vorhanden. Charakteristisch ist der Rohrbach mit seiner grabenbegleitenden Vegetation. Beeinträchtigt wird die Population durch die intensive, großparzellierte Landwirtschaftsnutzung ohne kleinparzellierte, abwechslungsreiche Anbauflächen, die starke Zerschneidung durch Infrastruktur, den Verlust von Freifläche, das weitgehende Fehlen von Brachflächen, Ackerrainen, Feldhecken, Grünflächen und sonstigen strukturgebenden Landschaftselementen.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Eingriffsbereich enthält keine Brutreviere des Rebhuhns. Die Rebhuhnnachweise erfolgten mindestens 100 m von der Eingriffsfläche entfernt. Somit ist baubedingt nicht mit Verlusten von Individuen oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Rebhuhn (*Perdix perdix*)

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für das im Untersuchungsbereich nachgewiesene Rebhuhn kommt es vorhabenbedingt zu Beeinträchtigungen durch Immissionen in Form von Licht, Lärm, Schadstoffen, erhöhter Betriebsamkeit auf den Flächen. Das Rebhuhn ist als vergleichsweise empfindlich gegenüber Lärm bekannt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die relevanten Lärmeinwirkungen lediglich einen kleinen Teilbereich der Habitatfläche des Rebhuhns betreffen. Im Eingriffsbereich sind fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen ohne strukturierende Elemente oder Versteckmöglichkeiten vorhanden. Die einzigen Hecken liegen an der östlich vorbeiführenden viel befahrenen K1269 sowie dem westlich vorbeiführenden Radweg und eignen sich aufgrund der Lärmeinwirkungen und Betriebsamkeit kaum als Brutplatz des Rebhuhns. Bevorzugte Habitatstrukturen wie Hecken, Büsche sowie extensive Säume liegen über 250 m südlich des Eingriffsbereich. Demnach sind Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen hier mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Insgesamt werden somit nur suboptimale Randbereiche des Rebhuhns durch Störung entwertet. Infolge dessen kann eine erhebliche Störung des Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Anlagebedingt werden Teilflächen eines Rebhuhnreviers beansprucht. Jedoch handelt es sich hierbei um suboptimale Randbereiche in Form von intensiv genutzten strukturarmen Ackerflächen. Relevante Strukturelemente in Form von Gebüschen, extensiven Säumen oder Hecken befinden sich südlich des Eingriffsbereichs in ausreichender Entfernung und werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang ist somit weiterhin erfüllt.

☒ Ja ☐ Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: C 1 (Entwicklung von Buntbrachen) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vor dem Hintergrund der hohen Dichte im Umfeld des Vorhabens und der weiteren großflächigen Inanspruchnahme von Freifläche ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme notwendig. Im Zuge der Maßnahme C 1, die die Entwicklung von Buntbrachen vorsieht, wird die Nahrungsverfügbarkeit sowie das Angebot an Niststätten der Art im räumlichen Zusammenhang erhöht. **Der Verbotstatbestand tritt ein.** ☐ **Ja** ☒ **Nein**		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**	

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Schafstelze (*Motacilla flava*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, V ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitat: Die bodenbrütende Art Schafstelze nutzt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften. Ursprüngliche Habitate sind mäßig feuchte bis sehr feuchte Grünlandgebiete, insbesondere extensiv bewirtschaftete Wiesen, Riedwiesen und Streuwiesen, Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften. Heute ist die Art überwiegend in Kulturlebensräumen, extensiv genutzte Weiden, Ackergebiete (Hackfrüchte, Getreide, Klee, Raps), gelegentlich Ruderal- und Brachflächen zu finden. Günstig ist kurzrasige Vegetation mit einzelnen horstbildenden Pflanzen, unbewachsenen Bodenstellen sowie Ansitzwarten (HÖLZINGER 2001).

Raumanspruch/Mobilität: Die Siedlungsdichte der Schafstelze kann starken jährlichen Schwankungen unterliegen. So sind unter optimalen Bedingungen großflächig Dichten von bis zu 2 BP/10 ha und kleinflächig von maximal 6-20 BP/10 ha möglich. In Getreide- bzw. Ackerkulturen hingegen werden Siedlungsdichten von etwa 0,5 BP/10 ha als hoch eingestuft (GLUTZ VON BOLTZHEIM & BAUER 1985). Für die boden- bzw. freibrütende Art ist bekannt, dass sie kleine Nestterritorien beinahe kolonieartig besiedelt. Als Nahrungshabitat nutzt sie Flächen, die bis zu 500-1000 m vom Neststandort entfernt liegen (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012).

Phänologie: Die Revierbesetzung findet im April statt. Die Hauptbrutzeit für die Erstbrut beginnt Ende April bis Anfang Mai und endet Ende Juli bis Anfang August. Es finden ein bis zwei Jahresbruten statt (HÖLZINGER 2001).

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) liegen die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der Schafstelze gegenüber anthropogenen Störungen bei 30 m.

Verbreitung in Deutschland

Im Norddeutschen Tiefland hat die Schafstelze ein geschlossenes Vorkommensgebiet. Die Art besiedelt nahezu im gesamten Norden des Bundesgebiets geeignete Bereiche. Verbreitungslücken zeigen sich in den Mittelgebirgen und im Süden des Landes (GEDEON et al. 2014)

Verbreitung in Baden-Württemberg

Weitgehend geschlossene Verbreitung vom Alpenvorland über die Baar und die Donauniederung, die östliche Schwäbische Alb, das Vorland der mittleren und östlichen Schwäbischen Alb, die Fildern, das Neckarbecken, über die Hohenloher und Haller Ebene, die Kocher-Jagst-Ebenen, das Bauland und Tauberland sowie in das nördliche Oberrheingebiet (HÖLZINGER 1999).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Schafstelze wurde mit insgesamt einem Brutvorkommen im Eingriffsbereich nachgewiesen. Die übrigen kartierten Reviere liegen (einschließlich den Nachweisen aus dem PFA 1.3 des Projekts Stuttgart 21 (GÖG 2013)) mindestens 200 m vom Vorhabenbereich entfernt und damit außerhalb des Wirkraums.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Schafstelze (*Motacilla flava*)

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Schafstelze charakterisiert sich durch eine auffällig ungleichmäßige Siedlungsdichte bis hin zu kolonieartigem Auftreten. Da die Nachweise innerhalb eines nahezu flächig besiedelten Naturraums erfolgten, erscheint die Abgrenzung der lokalen Population im vorliegenden Fall nicht als zweckdienlich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Filder') verwiesen wird. Aufgrund von Vorbelastungen durch den Rückgang von Freiflächen sowie extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt für die Schafstelze ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung)

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit dem Eingriff in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Schafstelze verbunden. Ohne geeignete Maßnahme kann eine Tötung oder Verletzung von adulten Vertretern, Jungtieren oder Entwicklungsformen dieser Art nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung für den Zeitraum von Oktober bis Februar vorzusehen (siehe Kapitel 6.1).

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Vorhabenbedingt treten für die Schafstelze bau- und betriebsbedingt Wirkungen auf. Insbesondere ist mit Beeinträchtigungen, die durch Immissionen und erhöhte Betriebsamkeit auf den Flächen entstehen, zu rechnen. Für

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Art** Schafstelze (*Motacilla flava*)

die Art ist eine Fluchtdistanz von 30 m bekannt (GASSNER & WINKELBRANDT 2010). Bezüglich der außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Brutvorkommen wird diese Fluchtdistanz deutlich überschritten, sodass nicht von einer Störung dieser Reviere auszugehen ist.

Insgesamt ist durch die Betroffenheit eines Brutpaares nicht von einer erheblichen Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Eingriffsbereich wurde ein Revierzentrum der Schafstelze nachgewiesen, das anlagebedingt verloren geht. Da die umliegenden Offenlandflächen bereits nachweislich durch artgleiche Konkurrenten besiedelt sind, ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen: C 1 (Entwicklung von Buntbrachen) und C 2 (Schaffung von Singwarten)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Um die kontinuierliche Funktion der betroffenen Lebensstätten der Feldlerche zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen: C 1 – Entwicklung von Buntbrachen und C 2 – Schaffung von Singwarten. Durch die Entwicklung von Buntbrachen wird das Nahrungsangebot der Schafstelze erhöht. Durch die ergänzende Schaffung von Singwarten wird die Habitateignung der Flächen und somit auch die Möglichkeit der Nutzung als Nistplatz erhöht.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Zweigbrüter (Amsel, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Ringeltaube und Rabenkrähe)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *V* / - ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *V* / -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)

Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüschen, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen überwiegend bei 10 - 20 m, für einzelne anspruchsvollere Arten auch darüber.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Vertreter der Gilde der Zweigbrüter wurden mit vier Brutpaaren, jeweils ein Brutpaar der Amsel, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe, im Eingriffsbereich nachgewiesen. In den umliegenden geeigneten Strukturen des Untersuchungsbereichs konnten zahlreiche weitere Brutnachweise erbracht werden.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum ‚Filder') verwiesen wird.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Zweigbrüter (Amsel, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Ringeltaube und Rabenkrähe)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Strukturen wie Gehölze und Strommasten der Hochspannungsleitung entfernt, die zweigbrütende Arten im Eingriffsbereich zur Brut nutzen. Während der Brutzeit kann eine Schädigung von zweigbrütenden Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) nicht ausgeschlossen werden. Durch die Beschränkung der Zeiten für die Entnahme von Gehölzen und den Abbau der Strommasten der Hochspannungsleitung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar ist gewährleistet, dass es hierbei nicht zu einer Zerstörung von Gelegen oder Jungvögel kommt.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Ausgehend von den für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 10 bis 20 m (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2010) ergibt sich eine geringe Betroffenheit der Zweigbrüterpopulationen durch bau- und betriebsbedingte Störungen. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) verbinden sich mit dem Vorhaben daher keine Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☒ Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Zweigbrüter (Amsel, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Ringeltaube und Rabenkrähe)

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vom Vorhaben direkt betroffen ist jeweils ein Brutrevier der Amsel, der Goldammer, der Mönchsgrasmücke und der Rabenkrähe. Für einen Teil der Brutstätten bleibt die ökologische Funktion auf der Eingriffsfläche erhalten, da die betreffenden Gehölze nicht entfernt werden und die als störungsunempfindlich bekannten Arten (Amsel und Mönchsgrasmücke) die Struktur auch nach Umsetzung der Planung als Brutplatz nutzen können. Bezüglich der Rabenkrähe ist mit dem Verlust von einem Nistplatz zu rechnen, dessen ökologische Funktion durch die südwestlich des Eingriffsgebiets liegenden Heckenstrukturen weiterhin erfüllt wird. Das Gebüsch, indem die Goldammer nistet, geht vorhabenbedingt nicht verloren. Jedoch ist von einer gesteigerten Vorbelastung durch die nach Umsetzung der Planung nähere gewerbliche Nutzung und dessen Lärmbelastung auszugehen. Von einer Entwertung ist nicht auszugehen, da die Brut bislang nahe einer stark befahrenen Straße mit angrenzender gewerblicher Nutzung stattfindet. Zudem sind südlich Revierzentrum der Goldammer weitere als Nistplatz geeignete Heckenstrukturen am Straßenrand vorhanden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte bleibt nach Umsetzung des Vorhabens im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Gebäudebrüter (Hausperling, Hausrotschwanz und Star)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *V* / - ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *V* / -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)

Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Ihre Niststandorte liegen innerhalb von Siedlungen sowie am Siedlungsrand, wodurch sie an Siedlungen gebunden und dort sehr häufig anzutreffen sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen überwiegend bei 10 - 20 m.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Von den Vertretern der Gebäudebrüter wurden folgende Anzahlen an Brutpaaren in dem nördlich und östlich an das Eingriffsgebiet angrenzenden Gewerbegebiet nachgewiesen: 12 Brutpaare des Haussperling, 2 Brutpaare des Hausrotschwanz und 7 Brutpaare des Star.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum ‚Filder') verwiesen wird.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Gebäudebrüter (Hausperling, Hausrotschwanz und Star)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Haussperlings und Hausrotschwanzes betroffen. Infolgedessen kommt es nicht zu Beeinträchtigungen oder Tötungen von Entwicklungsformen dieser Arten. Adulte Vertreter dieser Art sind ausreichend mobil, sodass mit hinreichender Sicherheit Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden können.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Als Vertreter der gebäudebrütenden Arten wurden Haussperling, Hausrotschwanz und Star im angrenzenden Gewerbegebiet nachgewiesen. Sie weisen nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) geringe Fluchtdistanzen von 5 bzw. 15 m auf. Der Abstand der Revierzentren zum Eingriffsgebiet beträgt mind. 25 m, sodass eine Störung mit Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten ist.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Gebäudebrüter (Hausperling, Hausrotschwanz und Star)

– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vertretern dieser Gilde weisen ausreichend Abstand zum Eingriffsgebiet auf, demnach liegt keine vorhabenbedingte Betroffenheit von Lebensstätten vor. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Höhlenbrüter (Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Star)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelarten

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *V / -* ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *V / -*

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)

Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünlandflächen oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen überwiegend bei 10 - 20 m.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend vorhanden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Das Untersuchungsgebiet enthält besonders im nordwestlich des Eingriffsbereichs liegenden Waldbereich zahlreiche Nistplätze höhlenbrütender Vogelarten. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Brutstätten von Vertretern der Gilde der Höhlenbrüter.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum ‚Filder') verwiesen wird.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Höhlenbrüter (Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Star)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Gehölze mit Baumhöhlen, die Vertretern dieser Gilde als Nistplätze dienen, entfernt. Demnach kann eine Schädigung von brütenden Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Die nachgewiesenen Arten zeigen nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) geringe Fluchtdistanzen zwischen 5 und 15 m und gelten als siedlungsadaptiert. Unter Berücksichtigung der Distanz von mind. 150 m der festgestellten Revierzentren zum Eingriffsgebiet und der fehlenden Betroffenheit eines Brutpaares kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Vertretern dieser Gilde und somit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Höhlenbrüter (Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Star)

– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens liegen keine unmittelbaren Verluste oder indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor. Demnach wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Rotkehlchen und Zaunkönig)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland, - ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *V* / -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)

Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Für Kleinvögel, die als typische Vertreter der Gilde anzusehen sind, geben GASSNER & WINKELBRANDT (2010) als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen mittlere Orientierungswerte von 10 - 20 m an.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Als Vertreter der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter wurden im Untersuchungsgebiet Bachstelze, Rotkelchen und Zaunkönig nachgewiesen. Ihre Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraums zumeist im Wald nordwestlich des Vorhabenbereich, aber auch im Gewerbegebiet nördlich des Vorhabenbereichs.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum ‚Filder') verwiesen wird.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Rotkehlchen und Zaunkönig)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Das B-Plangebiet enthält keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Infolge dessen besteht nicht die Gefahr der Beschädigung von Gelegen bzw. Jungvögeln. Adulte Vertreter sind mobil genug, um eine baubedingte Verletzung oder Tötung auszuschließen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
-

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Für die nachgewiesenen Vertreter der Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Bachstelze, Rotkehlchen und Zaunkönig, ergibt sich aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von 5 – 10 m nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) und fehlenden Vorkommen innerhalb der Effektdistanzen keine Betroffenheit. Demnach kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und somit eine erhebliche Störung für Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan *Scharnhausen West*	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern	**Betroffene Gilde** Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Rotkehlchen und Zaunkönig)

– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachstelze, des Rotkehlchens oder des Zaunkönigs direkt betroffen. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der fehlenden Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**